

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 22. Oktober 2009

Seite 139

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2009	140
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken	140
Vollzug des KommZG; Änderung und Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth.....	143

Schulen

Namensgebung für die Volksschule Weitramsdorf (Grundschule)	148
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Fotomedienfachmann/Fotomedienfach- frau"	149

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"	149
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	158
Änderung der Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof.....	158

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken	159
Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter)	159
Satzung zur Ehrung verdienter Bezirksbürgerinnen und -bürger	160

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	161
----------------------------------	-----

Buchbesprechungen	167
--------------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 | 02

**Vollzug des BayRDG;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bayreuth/Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 28. September 2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 403/404, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 9. Oktober 2009
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bayreuth/Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	73.450,00 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Die Höhe der Umlage für die Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2009 wird auf 73.450,00 € festgesetzt.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bayreuth, 1. Oktober 2009
**Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach**
Dr. Michael H o h l
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1443 d - 1/05

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen
den Landkreisen Forchheim,
Regierungsbezirk Oberfranken,
und Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken
Bekanntmachung**

Der Landkreis Forchheim und der Landkreis Erlangen-Höchstadt haben eine Zweckvereinbarung zur Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs geschlossen. Auf Grund dieser Vereinbarung überträgt der Landkreis Erlangen-Höchstadt die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg und 213 Eschenau-Kirchrötenbach, soweit für diese Linien eine Zuständigkeit des Landkreises

Erlangen-Höchstadt besteht, auf den Landkreis Forchheim. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen auf den Landkreis Forchheim über.

Die Zweckvereinbarung, der die Beschlüsse des Kreistages Forchheim vom 15. Oktober 2009 und des Kreistages Erlangen-Höchstadt vom 16. Oktober 2009 zu Grunde liegen, hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 sowie Satz 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. Oktober 2009

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe der
Sicherstellung der ausreichenden Bedienung
für die VGN-Linien
209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau
210 Erlangen-Heroldsberg,
213 Eschenau-Eckenhaid-Kirchröttenbach**

Zwischen
dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat Eberhard Irlinger, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Postfach 15 20, 91013 Erlangen

- nachfolgend Landkreis ERH genannt -
und

dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den Landrat Reinhardt Glauber, Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

- nachfolgend Landkreis FO genannt -
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"
wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 213 Eschenau-Kirchröttenbach geschlossen.

Präambel

Der Landkreis FO beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs in mehreren Linienbündeln, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG

in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst sind auch die VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, die zusammen mit der Linie 211 Hetzles-Neunkirchen am Brand als Linienbündel 8 ausgeschrieben werden sollen.

Diese betreffen auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises ERH, so dass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis FO für die Ausschreibung der VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 213 Eschenau-Kirchröttenbach zu begründen, überträgt der Landkreis ERH hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 213 Eschenau-Kirchröttenbach auf den Landkreis FO.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis ERH überträgt auf den Landkreis FO die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, soweit für diese Linien eine Zuständigkeit des Landkreises ERH besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis FO die Ausschreibung der VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 213 Eschenau-Kirchröttenbach, bei denen es sich um die Landkreisgrenzen überschreitende Linien handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis FO über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

§ 2

Kostensersatz

(1) Der Landkreis ERH gewährt dem Landkreis FO für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostensersatz, indem er an den Landkreis FO in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Kostensatzes ergibt sich aus der Anlage 1 "Aufteilung des Zuschussbetrags im Linienbündel 8". Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die

Landkreise ERH und FO gemeinsam nach anfallendem Aufwand im Verhältnis der Busleistungs-/Nutzwagenkilometer der auszuschreibenden Fahrpläne im Linienbündel 8.

(4) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf den im Landkreis ERH belegenen Teilen der VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 213 Eschenau-Kirchröttenbach seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen der OVF anbringen kann, übernimmt der Landkreis ERH die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.

§ 3

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

(1) Ausgeschrieben werden die Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß Fahrplanstand nach gemeinsamem Beschluss der zuständigen Ausschüsse beider Landkreise.

(2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf den VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 211 Neunkirchen-Ermreuth/Weiher, 213 Eschenau-Kirchröttenbach erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.

(3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.

(4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis FO verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

§ 4

Haftung

Die Ausschreibung der VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 211 Neunkirchen-Ermreuth/Weiher, 213 Eschenau-Kirchröttenbach erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises FO. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Sie endet, wenn der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die VGN-Linien 209 Erlangen-Neunkirchen-Eschenau, 210 Erlangen-Heroldsberg, 211 Neunkirchen-Ermreuth/Weiher, 213 Eschenau-Kirchröttenbach endet.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Oberfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestim-

mung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Erlangen, 20. Oktober 2009
Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt
 Eberhard Irlinger
 Landrat

Forchheim, 20. Oktober 2009
Für den Landkreis Forchheim
 Reinhardt Glauber
 Landrat

Nr. 12 - 1444.01 I

**Vollzug des KommZG;
 Änderung und Neufassung der Satzung
 des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat am 6. August 2009 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 23. September 2009
Regierung von Oberfranken
 Hü m e r
 Abteilungsdirektor

**Satzung des
 Krankenhauszweckverbandes Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth bilden gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhauszweckverband Bayreuth". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Bayreuth.

§ 4

Aufgabe

(1) Der Zweckverband baut und unterhält die Gebäude, die im Rahmen der Erfüllung des in der Landeskrankenhausplanung festgelegten Versorgungsauftrages notwendig sind, soweit diese Aufgabe nicht durch die Klinikum Bayreuth GmbH gemäß dem BayKrG direkt erfolgt.

(2) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth baut, unterhält und betreibt die Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin und die Berufsfachschule für Physiotherapeuten.

(3) Der Krankenhauszweckverband gründet zum Betrieb seines Krankenhauses an den vorhandenen Standorten und seiner sonstigen Einrichtungen, die Klinikum Bayreuth GmbH und überträgt dieser Gesellschaft die Aufgabe, seine Einrichtungen mit Ausnahme der oben genannten Berufsfachschulen zu betreiben.

(4) Der Krankenhauszweckverband verpachtet im Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht für direkt eigene Aufgaben gebraucht werden, dauerhaft an die Klinikum Bayreuth GmbH.

(5) Der Zweckverband ist Dienstherr der Beamten und weist diese zur Dienstleistung der Klinikum Bayreuth GmbH zu.

(6) Die Aufgaben des Krankenhauses in der Stadt Pegnitz und dessen Erweiterung im Rahmen der Landeskrankenhausbedarfsplanung für den dortigen Einzugsbereich bleiben unberührt.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Der Krankenhauszweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Vorhalten von Krankenhausimmobilien und deren Einrichtungen, die an die im Eigentum und unter der unternehmerischen Leitung des Zweckverbandes stehende Betreibergesellschaft "Klinikum Bayreuth GmbH" verpachtet werden, sowie durch den

Betrieb von Schulen für Berufe im Gesundheitswesen und deren Nebeneinrichtungen.

(2) Er unterstützt die Klinikum Bayreuth GmbH im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, ggf. unter Inanspruchnahme von Umlagen durch seine Mitglieder gemäß dieser Satzung.

(3) Der Krankenhauszweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Krankenhauszweckverbandes erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Krankenhauszweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Zweckverbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth
2. dem Landrat des Landkreises Bayreuth
3. 9 Verbandsräten aus der Stadt Bayreuth
4. 9 Verbandsräten aus dem Landkreis Bayreuth

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt, der nicht selbst Verbandsrat sein darf. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch

Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes, in Fällen seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Weitere Sachkundige können durch den Vorsitzenden oder auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zur Beratung zugezogen werden. Der Oberbürgermeister und der Landrat sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltungen, auch zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beizuziehen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist vorbehaltlich § 10 Abs. 2 zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen (Schulen),
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie die Festsetzung von Entschädigungen der Verbandsräte,
3. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Krankenhauszweckverband bzw. seine Organe,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräuße-

zung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,

11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
12. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers für den Krankenhauszweckverband sowie seines Stellvertreters,
13. eine Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers der Klinikum Bayreuth GmbH.

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für Weisungsbeschlüsse für Gesellschafterversammlungen der vom Krankenhauszweckverband beherrschten Klinikum Bayreuth GmbH sowie verbundenen Unternehmen, insbesondere bei

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. Gründung weiterer Gesellschaften,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss, Kündigung und Änderung von Unternehmensverträgen,
4. Auflösung der Gesellschaften und Schließung von Betriebsstätten,
5. wesentlichen Änderungen in der medizinischen Zielsetzung der Klinikum Bayreuth GmbH und deren angeschlossenen Unternehmen,
6. Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers der mit der Klinikum Bayreuth GmbH verbundenen Unternehmen.

(4) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss, den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer übertragen. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nicht übertragen werden können. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth
2. dem Landrat des Landkreises Bayreuth
3. 4 Verbandsräten aus der Stadt Bayreuth
4. 4 Verbandsräten aus dem Landkreis Bayreuth

(2) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern aus allen Verbandsräten ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss berät grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung die Angelegenheiten

vor, über die die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt über die Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers fallen, ohne das dadurch die Auffangzuständigkeit der Verbandsversammlung eingeschränkt wird. Der Verbandsausschuss beschließt des Weiteren über Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung nach den Bestimmungen des KommZG übertragen wurden, insbesondere über

1. die Beschlussfassung über Investitionen des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, soweit diese bezüglich ihrer Höhe nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen,
2. die Entscheidung über die Bestellung eines verbandseigenen Prüfers für außerordentliche Prüfungen,
3. Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag genehmigt ist,
4. Investitionen und Verfügungen über Vermögen des Zweckverbandes, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Wert von über 50.000 € bis 500.000 € sowie die Durchführung von grundsätzlich von der Verbandsversammlung im Rahmen des Investitions-/Finanzplans beschlossenen Investitionen in unbegrenzter Höhe,
5. sonstige Geschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründen, wenn sie einen Wert von 50.000 € im Einzelfall überschreiten, ausgenommen die Vergabe von Aufträgen bei Nachtragsangeboten bei zusätzlichen Leistungen im Wert bis 250.000 € sowie die Vergaben und Lieferungen von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern,
6. alle Nachtrags- bzw. Auftragsweiterungen in Angelegenheiten nach Nummer 1, wenn sie 5 % pro Gewerk überschreiten.

(3) Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten, die er zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer übertragen. Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth bzw. der Landrat des Landkreises Bayreuth. Der Vorsitz wechselt im 3jährigen Turnus grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der nicht den Vorsitz führende Oberbürgermeister bzw. Landrat ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

(2) Durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung kann die Frist für den Vor-

sitzwechsel im Einzelfall oder allgemein geändert werden.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der Mitglieder des Verbandsausschusses je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Der erste weitere Stellvertreter ist jeweils der Verbandsrat des den Verbandsvorsitzenden stellenden Verbandsmitglieds.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht der Geschäftsleiter zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 14 Abs. 2 vollzieht der Verbandsvorsitzende die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben, soweit sie nicht auf den Geschäftsleiter übertragen sind.

(3) Er ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, die durch die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung grundsätzlich genehmigt sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann Angelegenheiten, die er zu beschließen oder zu vollziehen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Geschäftsleiter übertragen. Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte richtet sich nach den Bestimmungen des KommZG.

§ 14

Geschäftsstelle/Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsleiter bzw. im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Geschäftsleiter geführt wird.

(2) Der Geschäftsleiter vollzieht die Beschlüsse, soweit sich der Verbandsvorsitzende den Vollzug nicht selbst vorbehält. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 2 und 3 gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsleiter ist ferner zuständig in Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der

Verbandsversammlung gem. Art. 39 Abs. 2 KommZG mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf ihn übertragen sind.

(4) Der Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Zuständigkeit seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen. Er kann insbesondere die Aufgabenerledigung des Krankenhauszweckverbandes durch Bedienstete der Klinikum Bayreuth GmbH veranlassen.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Geschäftsstelle zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung bedienen.

§ 15

Versorgungsempfänger der Stadt Bayreuth

Der Zweckverband hat die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klinikums Bayreuth am 1. Juni 1986 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Städtischen Krankenanstalten zum 1. Januar 1987 übernommen. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung der Beihilfe- und Versorgungsansprüche dieser Versorgungsempfänger gilt weiterhin die zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth am 11. Dezember 1986 geschlossene Vereinbarung.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Wirtschafts- und Rechnungswesen

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17

Finanzierung der Schulen

(1) Die Kosten der Schulen werden vorrangig durch staatliche Zuschüsse und durch Umlagen von der Klinikum Bayreuth GmbH finanziert, soweit die Finanzierung dieser Schulen grundsätzlich gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und Bundespflegesatzverordnung (BPfIVO) möglich ist.

(2) Die Klinikum Bayreuth GmbH übernimmt die ungedeckten Kosten dieser Schulen, die vom Krankenhauszweckverband betrieben werden, soweit diese nicht durch Zuschüsse und nicht-zweckgebundene Eigenmittel des Krankenhauszweckverbandes gedeckt werden können, solange die Finanzierung gemäß Krankenhausrecht möglich ist. Die Vereinbarungen zwischen der Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth vom 29. Juli 1986 und zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth vom 25. September 1986 bleiben unberührt.

§ 18

Verbandsumlage

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Sie setzt sich aus der Betriebs- und der Investitionsumlage zusammen. Für die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Verbandsmitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verbandsumlage in ausreichender Höhe in die Haushaltspläne der Verbandsmitglieder eingestellt werden kann.

(3) Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern grundsätzlich nicht verzinst.

§ 19

Betriebskostenumlage und Betriebsmittelzuschuss

(1) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth deckt den Fehlbetrag der Klinikum Bayreuth GmbH, soweit die Klinikum Bayreuth GmbH hierfür keine Gewinnvorträge abzusetzen hat.

(2) Soweit der Krankenhauszweckverband Mittel für die Klinikum Bayreuth GmbH aufzuwenden hat, sind diese in seinen Haushalt und seinen Jahresabschluss einzustellen, getrennt für die Regelung der Betriebsmittel und Investitionsmittel entsprechend der Regelungen dieser Satzung.

(3) Die Umlage für die Liquiditätssicherung der Klinikum Bayreuth GmbH errechnet sich bei der Betriebskostenumlage des einzelnen Verbandsmitgliedes aus dem Verhältnis der im betreffenden Wirtschaftsjahr auf die Stadt und den Landkreis Bayreuth entfallenden Pflage (hilfsweise Berechnungstage) der stationären Patienten.

§ 20

Investitionskostenumlagen

(1) Für die vom Krankenhauszweckverband durchzuführenden Investitionen für seine Einrichtungen (Berufsfachschule für Physiotherapie und Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin) sollen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, soweit durch eine Inanspruchnahme keine -durch den jeweiligen Entscheidungsträger zu bewertenden- Nachteile für den Zweckverband entstehen.

(2) Für Umlagen, die zur Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Baumaßnahmen der Klinikum Bayreuth GmbH nötig sind, erhebt der Krankenhauszweckverband eine Investitionskostenumlage, die mit 55 % von der Stadt Bayreuth und mit 45 % vom Landkreis aufgebracht wird.

(3) Die Aufwendungen für Ergänzungs- und Wiederbeschaffungen von Anlagegütern, deren Finanzierung nicht über Fördermittel oder Eigen-

mittel erfolgt, werden entsprechend § 19 Abs. 3 umgelegt.

(4) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der baulichen Weiterentwicklung, für die eine Investitionskostenumlage erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

(5) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionskostenumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend dem Baufortschritt bzw. entsprechend dem Stand der Auftragsabwicklung zu bezahlen.

(6) Die endgültige Abrechnung erfolgt umgehend nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die durchgeführten und abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

(7) Eigenmittel im Sinne des Abs. 2 und 3 sind Jahresüberschüsse des Krankenhauszweckverbandes, die nicht zur Tilgung von Jahresfehlbeträgen innerhalb von fünf Jahren verwendet werden und nicht zur Liquidität benötigt werden.

§ 21

Kassen- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je zwei Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Ein Ausschussmitglied ist zum Vorsitzenden zu bestimmen, wobei dieser nicht dem Verbandsmitglied angehören soll, das den amtierenden Verbandsvorsitzenden stellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht den Vorsitz im Ausschuss führen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig. Er prüft den Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes, ehe dieser der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 7 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Der Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes ist, solange der Krankenhauszweckverband über keinen verbandseigenen Rechnungsprüfer verfügt, vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Stadt Bayreuth als Sachverständigen vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

(6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Geschäftsleiter. Er kann die Befugnis auf seinen Stellvertreter oder Dienstkräfte des Zweckverbandes übertragen.

(7) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die

überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (Aufsichtsbehörde).

IV.

Schlussvorschriften

§ 23

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 44 ff KommZG) und den nachfolgenden Ergänzungen.

(2) Werden die Verbandsanlagen von einem Zweckverbandmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über, das übrige Personal und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

(5) Das Grundstücks- und Gebäudevermögen ist nach dem Verhältnis der jeweils geleisteten Investitionskostenumlage, das gesamte übrige Vermögen analog § 19 Abs. 3, bezogen auf die letzten fünf vollständigen Geschäftsjahre vor der Auflösung, zu verteilen.

(6) Die im Falle der Auflösung stattfindende Auseinandersetzung wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes tritt an die Stelle der Verbandsversammlung eine Schiedsstelle. Diese wird von der Verbandsversammlung bestimmt und bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Kommt keine Einigung zustande, wird die Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde benannt.

§ 24

Schlichtungsverfahren, Abwicklung und Auseinandersetzung

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckverbandssatzung
 2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern
 3. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis
- wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2003, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 13/03 vom 30. Dezember 2003 außer Kraft.

Bayreuth, 6. August 2009

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Dr. Michael H o h l

Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 5103 c

Namensgebung für die Volksschule Weitraamsdorf (Grundschule) Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Weitraamsdorf (Grundschule)

Vom 30. September 2009

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Weitraamsdorf (Grundschule) führt die Bezeichnung "Hermann-Grosch-Volksschule Weitraamsdorf (Grundschule)".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, 30. September 2009

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5204.01

**Bildung eines Landesfachsprengels
für den Ausbildungsberuf
"Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau"**

Die Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. September 2009 über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau" wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 24. September 2009

Regierung von Oberfranken

Dr. B r o s i g

Abteilungsleiter

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
"Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau"**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. September 2009 Gz. 44.1 - 5204 - 13/09

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom

23. Juli 2009 Nr. VII.4 - 5 S 9414F43 - 1 - 7.72350 für die Beschulung im Ausbildungsberuf "Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau" nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf "Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau" wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 an der Städtischen Berufsschule Direktorat 6 Äußere Bayreuther Straße 8 90491 Nürnberg ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Freistaats Bayern umfasst (Landesfachsprengel).
2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Auszubildendenverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Hinweis: In der Jahrgangsstufe 10 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.
4. Diese Rechtsverordnung tritt bezüglich der Jahrgangsstufe 11 mit Wirkung vom 1. August 2009 und bezüglich der Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2010 in Kraft.

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 1444.01 c

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung des Zweckverbandes "Grünes Band -
Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"
Bekanntmachung**

Zur Verwirklichung der Phase I des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal haben sich die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thürin-

gen) gem. Art. 17 Abs. 1 KommZG sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen (GVBl S. 192) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die im Folgenden bekannt gemachte Verbandssatzung beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Verbandssatzung mit Schreiben vom 11. September 2009, Nr. IB3 - 1440.2 - 49, gem. Art. 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des o.g. Staatsvertrages und Art. 17 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b KommZG genehmigt und die Regierung

von Oberfranken gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 3 KommZG zur zuständigen Aufsichtsbehörde über den Zweckverband bestimmt.

Gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Oktober 2009
Regierung von Oberfranken
 Dr. L ö b l
 Abteilungsdirektor

Satzung des Zweckverbandes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal

Zur Verwirklichung der Phase I des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal schließen sich die Landkreise Coburg (Bayern), Hildburghausen (Thüringen), Kronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl S. 271) sowie auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen (GVBl S. 192) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Coburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg (Bayern), der Landkreis Hildburghausen (Thüringen), der Landkreis Kronach (Bayern) und der Landkreis Sonneberg (Thüringen).

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder, soweit dort das Naturschutzgroßprojekt Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal durchgeführt wird. Der Umfang des von dem Naturschutzgroßprojekt betroffenen Gebietes ist aus den beigefügten Karten (Anlagen 1 - 5) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger des Naturschutzgroßprojektes Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal. Er führt die Phase I des Naturschutzgroßprojektes durch. In der Phase I wird in enger Abstimmung mit Behörden und Verbänden sowie mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. In der Phase I findet kein Flächenerwerb statt, und es werden keine Investitionen getätigt. Dem Zweckverband obliegt insbesondere die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung des Projektes. Er stimmt die Maßnahmen unter den Verbandsmitgliedern ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(2) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten, der Aufsichtsbehörde, dem bzw. den Projektmanager(n) sowie den am Projekt beteiligten Naturschutzverbänden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzungen.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der bzw. die Projektmanager sowie die am Projekt beteiligten Naturschutzverbände haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(3) Die Verbandsversammlung kann auch weitere Personen hören.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes,
- b) Vergabe des Auftrags für die sozioökonomische Analyse,
- c) Einstellung bzw. Beauftragung von einem oder mehreren Projektmanagern,
- d) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- f) Abschluss von Vereinbarungen mit den an dem Projekt zu beteiligenden Naturschutzverbänden.

§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt Art. 33 Abs. 1 S. 3 KommZG.

(3) Beschlüsse über die Höhe der Umlage, die Vergaben nach § 9 Abs. 2 Buchst. a und b dieser Satzung sowie über Änderungen der Verbandsatzung und die Zustimmung zum Pflege- und Entwicklungsplan bedürfen der Einstimmigkeit, Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Es wird offen abgestimmt.

§ 11 Niederschrift über Verbandsversammlungen

(1) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschrift muss ersehen lassen:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Angabe, ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
- c) Namen der anwesenden Verbandsräte,

- d) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnis.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Verbandsvorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Bayern zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Projektmanagement

(1) Das Projektmanagement wird mittels Dienstvertrag vergeben. Es können auch mehrere Teilzeitdienstverträge vergeben werden, wobei einem Projektmanager die Leitungsfunktion zu übertragen ist.

(2) Dem bzw. den Projektmanager(n) obliegen die verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts. Sie unterstützen den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und Vorlage der Verwendungsnachweise,
- b) der Mittelabruf,
- c) die Kassenverwaltung des Zweckverbandes,
- d) die Klärung von Fragen grundsätzlicher und gebietsübergreifender Art,
- e) die Mitwirkung bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes,
- f) die Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Bayerischen Naturschutzfonds und projektrelevanten sonstigen Behörden.

(3) Der bzw. die Projektmanager sind nicht befugt den Zweckverband zu vertreten.

§ 14 Projektbegleitende Arbeitsgruppe

(1) Zur fachlichen Beratung wird von der Verbandsversammlung eine das Projekt begleitende Arbeitsgruppe gebildet, der sachkundige Personen und Repräsentanten der zuständigen Fachbehörden, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Wissenschaft und Kommunen angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Beratung des Zweckverbandes gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Naturschutz sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der zuständige Projektmanager. Er lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Naturschutz.

(3) Die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe sind über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

III. Verbandswirtschaft

§ 15 Haushaltssatzung

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft in Bayern entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung, den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen (z.B. Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz, des Freistaates Thüringen und des Bayerischen Naturschutzfonds) nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Kerngebietsgröße des Naturschutzgroßprojektes aufgeteilt. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Landkreise in Bayern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in ihren Veröffentlichungsorganen auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist mit Ablauf der Phase I zum 31. Dezember 2010 aufgelöst, wenn die Verbandsmitglieder nicht zuvor dem Übergang in die Phase II des Naturschutzgroßprojektes zustimmen. Der Übergang in die Phase II des Projektes ist nur möglich, wenn der Pflege- und Entwicklungsplan die Zustimmung eines jeden Verbandsmitglieds sowie des Bundesamtes für Naturschutz, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt findet.

Im Falle der Fortführung ist die Satzung entsprechend anzupassen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coburg, 3. Juni 2009

Michael B u s c h

Landrat des Landkreises Coburg

Kronach, 9. Juni 2009

Oswald M a r r

Landrat des Landkreises Kronach

Hildburghausen, 22. Juni 2009

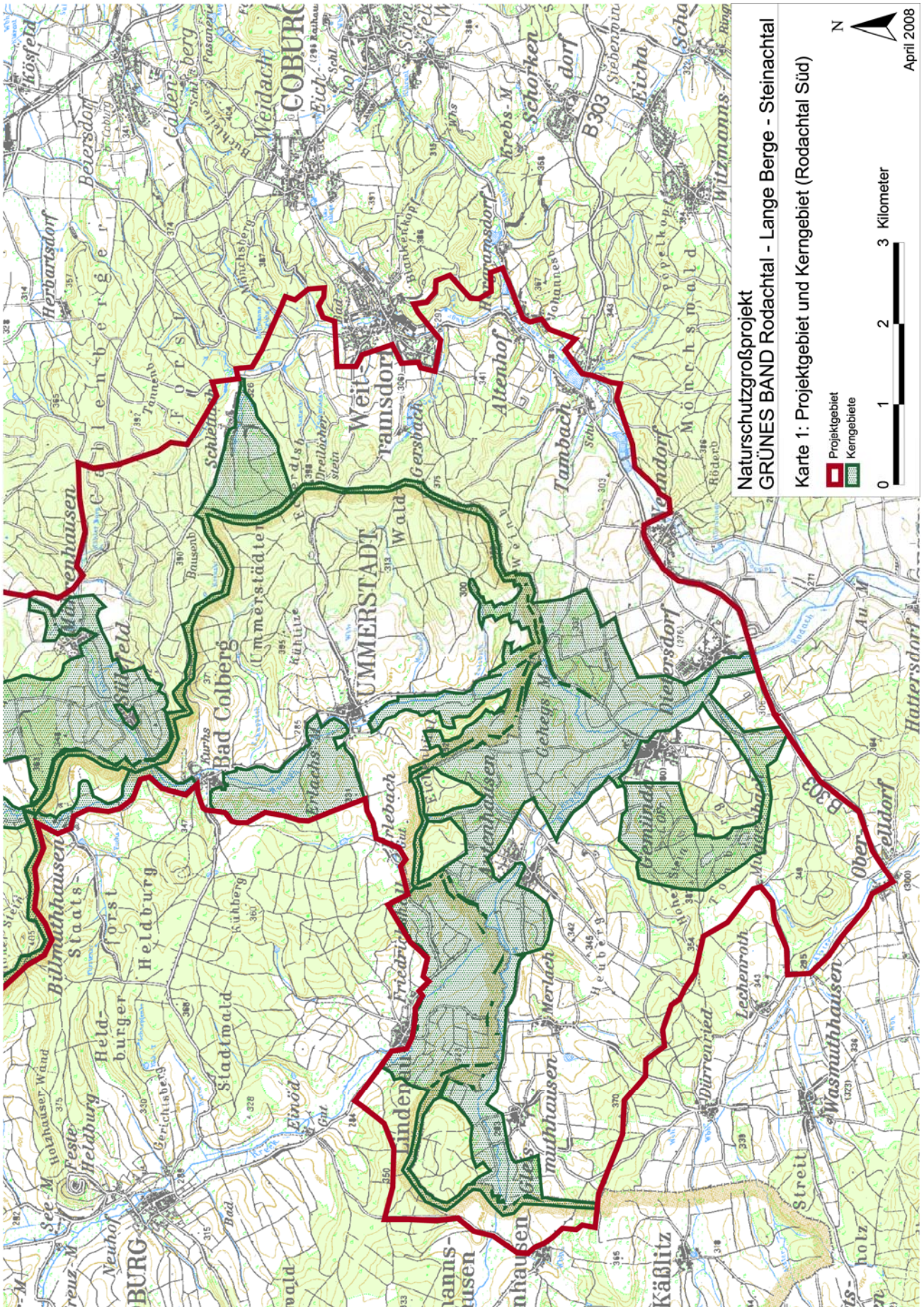
Thomas M ü l l e r

Landrat des Landkreises Hildburghausen

Sonneberg, 26. Juni 2009

Christine Z i t z m a n n

Landrätin des Landkreises Sonneberg



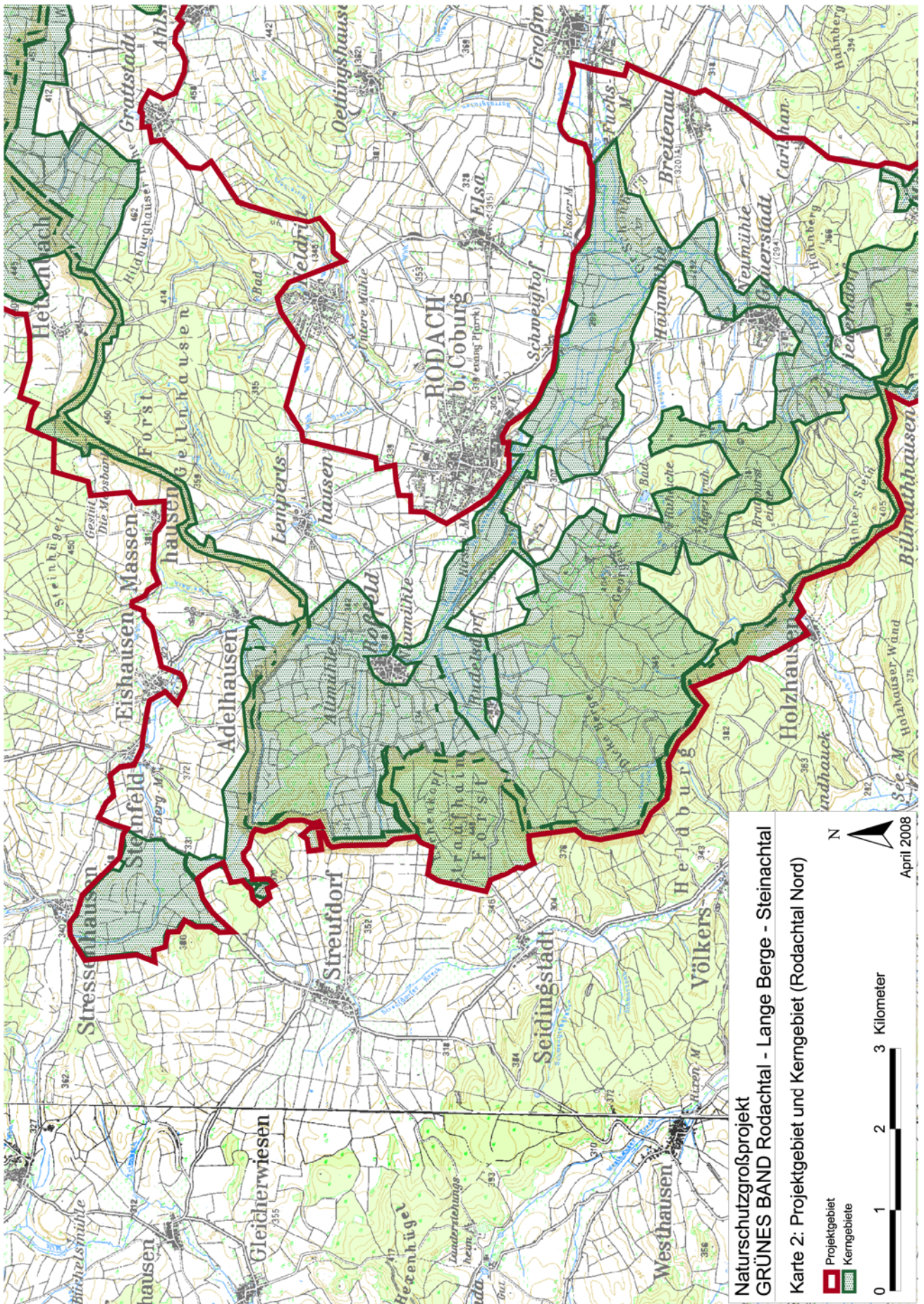
Naturchutzgroßprojekt
GRÜNES BAND Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal
Karte 1: Projektgebiet und Kerngebiet (Rodachtal Süd)

Legend:
Projektgebiet (Red outline)
Kerngebiete (Green shading)

Scale: 0 1 2 3 Kilometer

North Arrow

April 2008

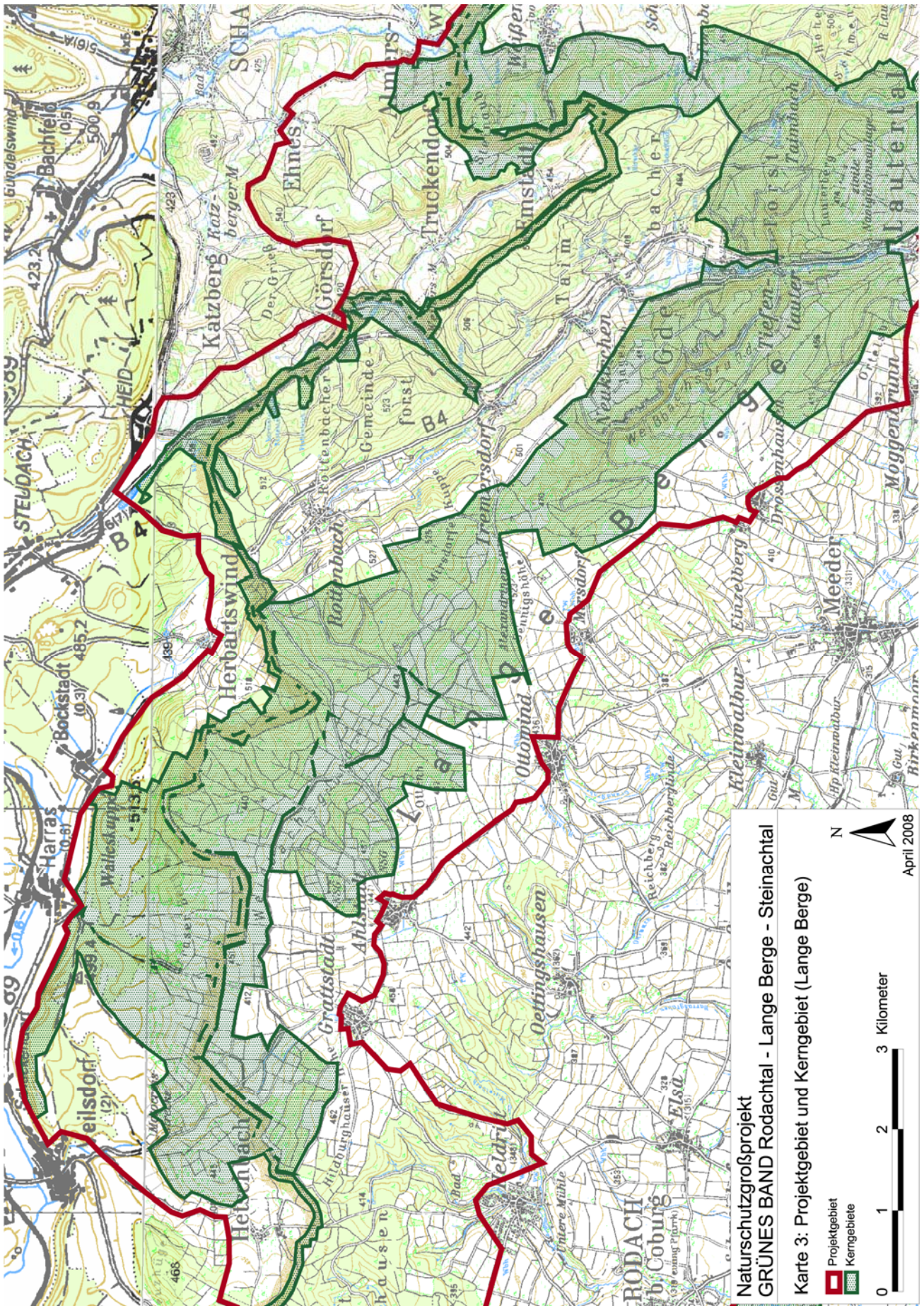


Naturschutzgroßprojekt
GRÜNES BAND Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal
Karte 2: Projektgebiet und Kerngebiet (Rodachtal Nord)

Projektgebiet
Kerngebiete

0 1 2 3 Kilometer

N
April 2008



Naturschutzgroßprojekt
GRÜNES BAND Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal
Karte 3: Projektgebiet und Kerngebiet (Lange Berge)

Projektgebiet
Kerngebiete

0 1 2 3 Kilometer

N

April 2008

Nr. 55.1 - 8744.01

**Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof;
Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 29. September 2009 die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen. Diese wird gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Oktober 2009
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 15 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 25. November 2008, wird in § 3 wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst-angelieferten Abfällen (Entsorgungsgebühr) wird per Aushang und im Internet bekannt gegeben.

Für die Anlieferung von brennbaren Abfällen gilt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

In den Fällen, dass die Wiegeeinrichtung des Servicebereiches Silberberg ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt; Gleiches gilt bei Kleinanlieferungen von Restmüll außerhalb von Öffnungszeiten der Müllumladestation Silberberg."

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag "10,00 €" wird durch den Betrag "5,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Hof, 30. September 2009
**Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof**
H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8744.01

**Änderung der Abfallsatzung
des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 29. September 2009 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof (Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes) beschlossen.

Die Regierung hat den Ausschlussregelungen der Abfallsatzung gemäß § 15 Abs. 3 KrW/AbfG i.V.m. Art. 3 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG zugestimmt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Oktober 2009
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG-) mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 7. September 2009 Nr. 55.1 - 8744.01, folgende

Satzung:

§ 1

Die Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Buchst. a) Die Worte "Gruppe C LAGA Merkblatt" werden gestrichen und durch die Worte "Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" ersetzt.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Folgende Buchstaben werden angefügt:

Buchst. h) Gartenabfälle und Grüngut

Buchst. i) Flachglas

Nr. 3 Der Satz wird gestrichen und durch den Satz "Elektro- und Elektronikgeräte gemäß den Bestimmungen des ElektroG" ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der Buchst. "g" durch den Buchst. "i" ersetzt.
4. In § 14 Abs. 3 Buchst. d) wird das Wort "Holz" durch das Wort "Altholz" ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 Abs. 1 Buchst. c) Der Satz wird gestrichen und durch den Satz "Abfalldeponie Sandmühle des Landkreises Wunsiedel" ersetzt.
 Abs. 2 Der Absatz wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: "Der Abfallzweckverband betreibt den Standort Silberberg als Annahmestelle für bestimmte Ablagerungs-

fähige Abfallarten und für Abfälle zur thermischen Behandlung sowie für bestimmte Abfälle zur Verwertung."

6. In § 20 Satz 2 werden nach dem Wort "Verbandsgebietes" die Worte "und im Internet" eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 2009 in Kraft.

Hof, 8. Oktober 2009
 H e r i n g
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BT 0113 - 11/08 - 13

Die 11. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 5. November 2009, 09:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
 statt.

BA 0113 - 04/08 - 13

Die 4. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 26. November 2009, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
 statt.

BT 0113 - 12/08 - 13

Die 12. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 26. November 2009, 10:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
 statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken,

Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. Oktober 2009

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

GL/0113 - 9/04 - 13/06

Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter)

Vom 8. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400, FN BayRS 2020-4-2-I) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter):

§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

(1) Der Bezirk Oberfranken bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauf-

tragter für die Belange der Menschen mit Behinderung).

(2) Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung "Beauftragter des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung".

(3) Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) Die Bestellung des Behindertenbeauftragten erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Bezirkstags mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt eine unverzügliche Neubestellung.

(5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung des Behindertenbeauftragten ist der Bezirkstag.

§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand

(1) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Der Behindertenbeauftragte nimmt seine Aufgaben unabhängig, überparteilich und überkonfessionell wahr.

(3) Der Behindertenbeauftragte erhält eine Entschädigung und die Vergütung der Reisekosten nach den allgemeinen Entschädigungsregelungen des Bezirks für Bezirksräte und ehrenamtlich tätige Bezirksbürger. Zum pauschalen Ausgleich des ehrenamtlichen Aufwands außerhalb von Sitzungen wird dem Behindertenbeauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gewährt.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX werden hiervon nicht erfasst.

(2) Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integ-

ration von Menschen mit Behinderung zusammen. Er nimmt seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Der Bezirk Oberfranken beteiligt den Behindertenbeauftragten bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.

(2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen den Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(3) Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse seiner Arbeit.

(4) Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2009 tritt die Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 16. März 2006 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 3/2006, S. 38 f) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2008 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 11/2008, S. 170) außer Kraft.

Bayreuth, 8. Oktober 2009
Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

GL/0115 - 1/06 - 1/04

Satzung zur Ehrung verdienter Bezirksbürgerinnen und -bürger

Vom 8. Oktober 2009

Der Bezirk Oberfranken erlässt gem. Art. 17 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. September 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung zur Ehrung verdienter Bezirksbürgerinnen und -bürger:

§ 1 Ehrenmedaillen

(1) Persönlichkeiten, die sich um Oberfranken besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung

- a) einer Ehrenmedaille in Silber oder
- b) einer Ehrenmedaille in Gold.

(3) ¹Die Ehrenmedaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen des Bezirks Oberfranken mit der Umschrift "Bezirk Oberfranken". ²Auf der Rückseite sind die Worte "Für besondere Verdienste um Oberfranken" eingeprägt. ³Die Medaillen werden an einem weiß-roten Band getragen.

(4) ¹Über die Verleihung einer Ehrenmedaille beschließt der Bezirkstag. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstags.

§ 2 Ehrenmedaille in Gold

(1) ¹Die Ehrenmedaille in Gold ist die höchste Auszeichnung, die der Bezirk verleiht. ²Sie kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um Oberfranken besonders hohe Verdienste erworben haben.

(2) Träger der goldenen Ehrenmedaille können höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.

(3) ¹Die Ehrenmedaille in Gold wird in 585/000 Feingold massiv ausgeführt. ²Sie hat einen Durchmesser von 40 mm.

§ 3 Ehrenmedaille in Silber

(1) Die Ehrenmedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um Oberfranken hohe Verdienste erworben haben.

(2) ¹Die Anzahl der in einer Wahlperiode zu verleihenden Ehrenmedaillen in Silber darf 30 nicht übersteigen. ²Pro Kalenderjahr sollen nicht mehr als sechs Ehrenmedaillen in Silber verliehen werden.

(3) ¹Die Ehrenmedaille in Silber wird in Feinsilber massiv ausgeführt. ²Sie hat einen Durchmesser von 40 mm.

§ 4 Überreichung der Ehrenmedaillen-Urkunde

¹Die Ehrenmedaillen werden in angemessener und feierlicher Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. ²Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"...

hat sich um Oberfranken besonders verdient gemacht.

Der Bezirkstag hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Ehrenmedaille in Gold/Silber verliehen.

Bayreuth, ...

Bezirk Oberfranken

Vorname, Name

Bezirkstagspräsident"

§ 5 Widerruf der Verleihung einer Ehrenmedaille

¹Der Bezirk kann die Verleihung einer Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. ²Über den Widerruf entscheidet der Bezirkstag. ³Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkstags. ⁴Im Falle des Widerrufs sind die Ehrenmedaille und die Verleihungsurkunde an den Bezirk zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8. Oktober 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 7. Oktober 2009 tritt die Satzung zur Ehrung verdienter Bezirksbürger vom 10. Dezember 1965, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 1990, außer Kraft.

Bayreuth, 8. Oktober 2009

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Konjunkturpaket II

Das Konjunkturpaket II wird in Oberfranken zügig umgesetzt. Bis zum 13. Oktober 2009 hat die Regierung rund 48,5 Mio. € an Fördermitteln für Gesamtinvestitionen von gut 63 Mio. € aus dem Konjunkturpaket II bewilligt. 60 % aller An-

träge sind bereits verbeschrieben. Eine aktuelle Übersicht über den Stand der Bewilligungen nach Regionen und eine allgemeine Übersicht über den Umsetzungsstand findet sich auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/foerderungen/konjunkturpaket_II.php.

Nachfolgend einige ausgewählte Informationen über schon bewilligte Projekte aus dem Konjunkturpaket II.

1,3 Mio. € Förderung für energetische Modernisierung der Staatlichen Realschule in Burgkunstadt

Für die Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Staatlichen Realschule in Burgkunstadt hat die Regierung von Oberfranken den Bewilligungsbescheid über 1,369 Mio. € an den Landkreis Lichtenfels übersandt. Die Investition ermöglicht es, den Energiebedarf von ca. 3.500 m² beheizte Fläche zu reduzieren. Dazu dient vor allem der Austausch von Fenster- und Türelementen und die Vollwärmedämmung der Fassade. Weiterhin werden Elektroinstallation und Fußbodenbeläge in der Schule erneuert.

Sondermaßnahmen der Städtebauförderung in Oberfranken;

360.000 € für städtebauliche Neuordnung in Schwarzenbach a. Wald

Die Regierung von Oberfranken hat 360.000 € aus dem Konjunkturpaket II für die geplante Neuordnung im Bereich des Schützenhauses in der Stadt Schwarzenbach a. Wald bewilligt.

Mit den Fördermitteln soll nach dem Abbruch des seit Jahren kaum mehr genutzten und stark sanierungsbedürftigen Hauptgebäudes das Umfeld des Schützenhauses neu gestaltet werden. Leitgedanke ist es, den bereits vorhandenen Grünzug, der sich von Süden kommend bis zum Seniorenwohnheim in die Stadt zieht, zu stärken. Er wird zu einem Sport- und Freizeitbereich ausgebaut, den Touristen und Einheimische als Naherholungsfläche nutzen können. Die bereits vorhandenen Sport- und Spielflächen bleiben dabei erhalten und sollen später durch neue Nutzungen ergänzt werden.

Mit den bewilligten 360.000 € aus Bundesmitteln können bei einem Fördersatz von 80 % zuschussfähige Kosten von 450.000 € finanziert werden. Die Kosten der Gesamtmaßnahme werden auf rund 570.000 € geschätzt.

Sondermaßnahmen der Städtebauförderung in Oberfranken;

360.000 € für die Neugestaltung des Marktplatzes in Trockau, Stadt Pegnitz

Die Stadt Pegnitz erhielt von der Regierung von Oberfranken mit Bescheid vom 23. September 2009 über 360.000 € aus dem Konjunkturpaket II, um den Bereich des Marktplatzes in Trockau neu zu gestalten. Mit den bereitgestellten Bundesmitteln von 360.000 € für Sondermaßnahmen der Städtebauförderung können bei einem Fördersatz von 80 % zuschussfähige Kosten von 450.000 € finanziert werden. Die Kosten

der Gesamtmaßnahme belaufen sich geschätzt auf ca. 500.000 €.

Sanierung und Neugestaltung des Marktplatzes sollen den Ortsmittelpunkt von Trockau aufwerten und touristisch attraktiver machen.

Durch ein neues Parkraumkonzept entstehen sowohl die notwendigen Stellplätze für die ansässigen Betriebe als auch eine multifunktional nutzbare Platzfläche, die den Anliegern, Händlern und Gastwirten bessere Bedingungen bietet. Im Rahmen seiner Neugestaltung erhält der gesamte Platz einen neuen Bodenbelag und zwei neue Baumreihen. Dies lässt ihn trotz beengter Verhältnisse großzügig wirken. Am "Eingang" des Platzes entsteht vor den beiden Gasthäusern jeweils ein "grünes Dach" über einer wassergebundenen Fläche als Biergarten.

Durch die Anpflanzung neuer Bäume und Sitzgelegenheiten werden öffentliche "Verweilräume" geschaffen und die Aufenthaltsqualität nachhaltig verbessert. Schließlich bietet der Platz Raum für die verschiedenen Dorffeste und "Aktionen" wie Märkte oder sonstige Veranstaltungen.

Breitbanderschließung in Pegnitz wird gefördert

Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab am 28. September 2009 einen Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberfranken an Bürgermeister Manfred Thümmeler. Die anstehenden Investitionsmaßnahmen zur Breitbanderschließung in den Pegnitzer Stadtteilen Bronn, Neudorf, Lüglaß und Troschenreuth werden mit 100.000 € gefördert.

Der Fördersatz beträgt 70 %. Somit profitiert auch die Stadt Pegnitz von den verbesserten Förderbedingungen der bayerischen Breitbandrichtlinie. Diese wurden Ende Mai von der Europäischen Kommission genehmigt. Der Förderhöchstsatz wurde von früher 50 % auf nunmehr 70 % bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € erhöht. Die Förderung für die Breitbanderschließung in Pegnitz erfolgt aus Mitteln des Konjunkturpakets II. Es handelt sich dabei um Bundes- und Landesmittel.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning freute sich, dass damit nach der Gemeinde Ahorntal, für die vor Kurzem der Bewilligungsbescheid erging, mit der Stadt Pegnitz eine weitere Kommune im südlichen Landkreis Bayreuth vom Breitbandförderprogramm profitiert. Er gratulierte dem Bürgermeister zu dem Engagement des Stadtrats, der sich dieses Themas zeitnah angenommen hat und wies darauf hin, dass eine schnelle Internetanbindung mehr und mehr zum Standortfaktor für die Gemeinden wird.

Bürgermeister Manfred Thümmeler freute sich über die schnelle Bearbeitung des Förderantrags

und dankte der Regierung für die Unterstützung der Stadt. Manfred Kohl, Bauamtsleiter und zugleich Breitbandpate der Stadt Pegnitz, erläuterte, dass in den genannten vier Stadtteilen bisher nur eine unzureichende Breitbandversorgung bestehe. Künftig werde dort eine wesentlich bessere Versorgung möglich sein.

- **Wirtschaft**

Projekt "Aus Nachbarn werden Freunde": EU-Förderung für Bezirksjugendring Oberfranken

Der Bezirksjugendring Oberfranken mit Sitz in Bayreuth erhält für sein Projekt "Aus Nachbarn werden Freunde" europäische Fördermittel in Höhe von 186.000 € aus dem EU-Programm "Ziel 3 Freistaat Bayern - Tschechische Republik 2007-2013 (INTERREG IV)". Regierungspräsident Wilhelm Wenning konnte am 12. Oktober 2009 den Zuwendungsbescheid an die Vorsitzende des Bezirksjugendringes Tina Muck überreichen.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Das INTERREG IV-Programm ist gerade auch für grenzüberschreitende Projekte im Kinder- und Jugendbereich da, um deutsche und tschechische Jugendliche zueinander zu bringen. Kaum etwas dient dem Zusammenwachsen der Staaten in einem vereinten Europa mehr als persönliche Kontakte von Kindern und Jugendlichen. Dies fördert das gegenseitige Verständnis und baut Barrieren ab."

Tina Muck erläuterte, dass das auf drei Jahre angelegte Projekt die seit 2006 laufenden bisherigen Aktivitäten des Bezirksjugendringes Oberfranken zur Förderung und Entwicklung bayrisch-tschechischer Jugendbegegnungen mit neuen Schwerpunkten fortsetzt. Durch die intensive Einbeziehung mehrerer Partner auf tschechischer Seite soll der grenzüberschreitende Aspekt noch stärker als bisher in den Vordergrund rücken. Beispiele sind der Aufbau eines zweisprachigen Jugendbetreuerpools, die gemeinsame Weiterbildung für deutsche und tschechische Jugendarbeiter, der Aufbau eines zweisprachigen Webportals und deutsch-tschechische Angebote in den oberfränkischen Jugendbildungseinrichtungen. "Aus Nachbarn werden Freunde" richtet sich vor allem an Schulen und Vereine, aber auch an Einzelpersonen, die sich für deutsch-tschechische Jugendarbeit interessieren.

- **Bauen**

Regierung informiert über Verfahrensstand zum Ausbau der B 85

Für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße 85 im Bereich des Ortsausganges von Kulmbach bis auf Höhe von Forstlahm hat die Regierung von Oberfranken auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Bayreuth am 16. April

2009 das Planfeststellungsverfahren einschließlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit eingeleitet. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von den betroffenen Anliegern eine Vielzahl von Einwendungen vorgebracht, welche sich insbesondere auch mit den geplanten Lärmschutzmaßnahmen beschäftigten. Da zum Teil falsche bzw. ungenaue Aussagen zu lesen bzw. zu hören sind, wird von der Regierung von Oberfranken wie folgt informiert:

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität.

Die von den Bürgern vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum geplanten Ausbau, insbesondere aber zu den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen werden von der Regierung von Oberfranken als Planfeststellungsbehörde und vom Staatlichen Bauamt Bayreuth sehr ernst genommen. Die eingegangenen Forderungen werden derzeit noch intensiv geprüft.

Fest steht bereits:

- Der Übergang des dreistreifigen zum vierstreifigen Straßenquerschnittes wurde bereits in Richtung der Einmündung der Wicklenreuther Allee verschoben; damit verkürzt sich der vierstreifige Ausbau in Kulmbach um rund 300 m.
- Ein vierstreifiger Ausbau der B 85 in Richtung Unterbrücklein wird seit dem einvernehmlichen Abstimmungsgespräch zwischen Regierung von Oberfranken, der Stadt Kulmbach und der Obersten Baubehörde vom 9. Dezember 2008 nicht mehr weiter verfolgt.
- Die Fahrbahn erhält zusätzlich einen Lärmschutzbelag, der -und dies zum Vorteil für die Anlieger- bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt wird.
- Die von der Stadt geforderte Verschmälerung des geplanten Geh- und Radweges im Bereich der Taubmannstraße wird umgesetzt.

Ebenso werden vom Bauamt mögliche Änderungen an den vorgesehenen Lärmschutzanlagen bezüglich ihrer Länge, Höhe, Ausführung und Art des Materials auf ihre Wirksamkeit hin untersucht. Konkrete Lösungsmöglichkeiten werden auch in Form von Visualisierungen aufgezeigt.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth untersucht derzeit die genannten Änderungsforderungen und arbeitet dies in die Planunterlagen ein. Die Ergebnisse werden frühestens Ende des Jahres vorliegen. Sollte es auf Grund der laufenden Überprüfung und der von der Regierung angeforderten Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu weiteren Planänderungen kommen, wird die Regierung von Oberfranken/Planfeststellungsbehörde darüber entscheiden, in welcher Form das Verfahren weitergeführt wird.

Über 1 Mio. € Förderung für energetische Modernisierung der Hauptschule in Marktredwitz und der Schulturnhalle in Schwarzenbach a. d. Saale

Die Regierung von Oberfranken hat über 1 Mio. € für die energetische Modernisierung der Alexander-von-Humboldt-Hauptschule in Marktredwitz und der Schulturnhalle mit Schwimmbad in Schwarzenbach a. d. Saale bewilligt. Die Mittel kommen aus dem "Investitionspaket 2008 zur energetischen Modernisierung der sozialen Infrastruktur in Gemeinden", einem gemeinsamen Förderprogramm von Bund und Ländern.

In der städtischen Alexander-von-Humboldt-Hauptschule in Marktredwitz sollen insbesondere Fenster- und Türelemente umfassend erneuert werden. Damit kann der Energiebedarf des Schulgebäudes um fast ein Viertel reduziert werden. Für die mehr als 1 Mio. € Gesamtkosten erhält die Stadt Marktredwitz einen Zuschuss in Höhe von rund 700.000 €.

Auch in der Schulturnhalle mit Schwimmbad in Schwarzenbach a. d. Saale soll durch die Verbesserung der gesamten Gebäudehülle mit Baukosten von insgesamt 587.000 € der künftige Energieverbrauch deutlich gesenkt werden. Die Regierung von Oberfranken bewilligte der Stadt Schwarzenbach hierfür einen Zuschuss von rund 350.000 € aus Bundes- und Landesmitteln. Mit diesen Mitteln des Bundes, des Freistaates und der Gemeinden kann die Umwelt allein durch diese Maßnahmen nach Berechnungen der Fachleute jährlich um 142 t CO₂ entlastet werden.

Das Förderprogramm stellt hohe Anforderungen an das energetische Konzept und damit an die Planung, so dass die Förderung nun nahezu parallel zum Konjunkturpaket erfolgt. Auf diese Weise werden die Gesamtinvestitionen von über 1,6 Mio. € der Wirtschaft zum richtigen Zeitpunkt zugute kommen.

Weitere Informationen zum "Investitionspakt" unter www.bmvbs.de/dokumente/-,302.1043159/Artikel/dokument.htm

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen

sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin:

Mittwoch, 4. November 2009 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215.

Beratungstermine im nächsten Jahr: 3. Februar, 5. Mai, 4. August und 3. November 2010.

Anfahrtsbeschreibung

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Regierung von Oberfranken mit Stadtbuslinie 14, Haltestelle Stadtkirche, oder Stadtbuslinie 6, 10, 14, Haltestelle Sternplatz erreichbar.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Marianne Bendl

Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle
Barrierefreies Bauen

Waisenhausstraße 4, 80637 München

Tel: 089/139880-31, Fax: 089/139880-33

E-Mail: barrierefrei@byak.de

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2010

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2010 auf. Die Städte und Gemeinden können den Förderbedarf gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006, AllMBL S. 687, durch

- Bewilligungsanträge (entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) oder hilfsweise durch
- eine Bedarfsmitteilung (Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen)

mitteilen. Stichtag für die Bedarfsmitteilung ist der 1. Dezember 2009. Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen dabei nicht erneut gestellt werden. Vorlagetermin bei der Regierung von Oberfranken für die Programme 2010 ist der 7. Dezember 2009.

Als Unterlagen sind gemäß erläuternden Hinweisen zu den StBauFR 2007 jeweils der Maßnahmenplan (Lageplan mit Eintrag der Abgrenzung Untersuchungsgebiete, Sanierungsgebiete und Stadtumbaugebiete sowie mit farbiger Kennzeichnung und Beschriftung der Maßnahmen) und die Begleitinformation beizufügen.

Die StBauFR 2007, die erläuternden Hinweise, das Formblatt Bedarfsmitteilung und das Formblatt Begleitinformation sind abrufbar unter www.staedtebaufoederung.bayern.de. Bei Anträgen im Programm Stadtumbau West und im Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren ist

der Begleitinformation auch das Ergänzungsblatt beizufügen.

Die Unterlagen sind der Regierung unmittelbar vorzulegen. Das Landratsamt erhält von der kreisangehörigen Gemeinde einen Abdruck der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aus fachlicher Sicht und zu den finanziellen Verhältnissen (bezüglich der beantragten Kosten der Sanierung). Das Landratsamt leitet seine Stellungnahme der Regierung unmittelbar zu.

Informationen:

Petra Gräßel, Ltd. Baudirektorin
Sachgebiet 34 Städtebau
der Regierung von Oberfranken
Tel. 0921/604-1570

• Schulen

*Erster Wertetag der oberfränkischen Seminare;
Erfolgreich durch wertorientierte Persönlichkeitsbildung*

Werte kann man nicht unterrichten. Sie müssen gelebt und vorgelebt werden - auch und gerade an Schulen und von Lehrkräften. Das stellt besondere Anforderungen an den Lehrerberuf, der für die Vermittlung von Werten und Orientierung an junge Menschen besonders bedeutsam ist. Darüber waren sich über 400 Teilnehmer des ersten Wertetags der oberfränkischen Seminare am 29. September 2009 an der Universität Bayreuth einig.

Initiator und Referent des Tages war Seminarrektor Dr. phil. Werner Brendel, der unter anderem auch ausgebildeter Multiplikator zur Werterziehung und Persönlichkeitsbildung ist. Organisiert wurde die Großveranstaltung vom Bayreuther Zentrum für Schulforschung und Lehrerbildung und der Schulabteilung der Regierung von Oberfranken, unterstützt von der AOK Oberfranken und der Sparkasse Bayreuth.

"Wertorientierung und Handeln hängen zusammen. So spielen Werte eine maßgebliche Rolle, ob sich Schüler in ihrem Zielkonflikt zwischen Leistungserbringung und Freizeitaktivität für das Lernen entscheiden", so führte Prof. Ludwig Haag als Hausherr die Gäste in die Thematik ein. Dieser Zielkonflikt verschärfte sich. Deshalb dürfe man nicht nur über Werte reden, sondern müsse die Schüler gezielt über unterrichtliche Interaktionen einbinden.

Neben dem Elternhaus ist die Schule der wichtigste Ort der Wertevermittlung. Deshalb habe das Thema Wertevermittlung in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern einen besonderen Stellenwert, erläuterte Regierungsschuldirektorin Ursula Heck von der Regierung von Oberfranken. Zahlreiche Studien belegten, dass das persönli-

che Vorbild der Lehrer für den Erfolg in der Werterziehung ausschlaggebend sei.

Die rund 350 Lehramtsanwärter nahm der Referent, nach der Begrüßung zahlreicher Ehrengäste aus Schulaufsicht und Lehrerbildung, mit auf eine gemeinsame Reise über zwölf Stationen in das "Land der Werte". Anhand eines Gehefts, bereichert mit vielen praktischen Beispielen, Anekdoten und Rollenspielen verdeutlichte Dr. Brendel das Thema des Wertetags: "Erfolgreich durch wertorientierte Persönlichkeitsbildung." Alltägliche Phänomene zwischenmenschlicher Begegnungen wurden analysiert und die Problematik eines unbewussten und oberflächlichen Umgangsstils ins Bewusstsein gerufen. Im Mittelpunkt stand dabei immer die Lehrerpersönlichkeit, ohne deren wertorientierte Haltung Erziehung nicht erfolgreich sein kann.

Die Themen der Stationen waren: Der erste Eindruck, Vorbildwirkung, Kommunikationsformen, Glaubenssätze, Wahrnehmungsbegrenzungen, Erfolgsmethoden und Lebensphilosophie, Persönlichkeitsausprägungen, Kardinaltugenden, Pünktlichkeit und Zeitmanagement, Standfestigkeit, Goldene Regel und moralische Grundsätze, Teamgeist und Wertorientierung in der Seminararbeit.

Abgerundet wurde der Wertetag mit Beispielen aus der praktischen Unterrichtsarbeit von Lehramtsanwärtern, wie Werterziehung in der Lehrerausbildung und im schulischen Alltag umgesetzt werden kann.

Großen Zuspruch fand in einer 45-minütigen Pause das Catering der Schülerfirma der Albert-Schweitzer-Hauptschule aus Bayreuth. Unter der Leitung von Fachlehrerin Uta Zeitler bewirteten die Schülerinnen und Schüler die 400 Gäste mit Kaffee, Tee, Kuchen und Gebäck. Begeistert würdigten die Anwesenden die großartige logistische und kulinarische Leistung der Schülerfirma.

Referent Dr. Werner Brendel schloss nach gut vier Stunden seinen kurzweiligen Vortrag, der mit lang anhaltendem Applaus von allen Gästen gefeiert wurde.

Seinen besonderen Dank und große Wertschätzung für den Referenten und Initiator Dr. Werner Brendel verband zum Abschluss des Tages Regierungsschulrat Stefan Kuen mit dem Wunsch, dass diese Veranstaltung in Zukunft zu einer festen Institution in Oberfranken werden solle, damit auch die zukünftigen Junglehrer während ihrer Ausbildung davon profitieren könnten.

Die spontane Rückmeldung einer Teilnehmerin: "Der Tag war einmalig, wie auch alle überschwänglichen Rückmeldungen beweisen, und absolut bis tief ins Herz anrührend!"

- **Umwelt**

Biologische Vielfalt in Oberfranken: Präsentation der neuen Broschüre "Natur.Vielfalt.Oberfranken" und Ausstellungseröffnung "Bayerns Beitrag zur Biodiversität"

Wie viele Tier- und Pflanzenarten gibt es in Oberfranken? Warum hat unser Regierungsbezirk für Mohnbiene und Froschkraut eine besondere Verantwortung? Was kann jeder Einzelne für den Erhalt der biologischen Vielfalt tun?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen rund um die Biodiversität -also die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume- geben die Ausstellung "Bayerns Beitrag zur Biodiversität" und die neue Broschüre "Natur.Vielfalt.Oberfranken", die am 15. September 2009 von Regierungspräsident Wilhelm Wenning vorgestellt wurden.

Beide Initiativen sind Teil der bayerischen Biodiversitätsstrategie, mit der die Bayerische Staatsregierung das Ziel verfolgt, den Verlust an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und den Rückgang von Natur- und Kulturlandschaften in Bayern zu stoppen und die für den Menschen unverzichtbare Vielfalt zu erhalten.

Die attraktiv bebilderte Broschüre "Natur.Vielfalt.Oberfranken" stellt in zahlreichen Beispielen den Artenreichtum und die Besonderheiten der Natur Oberfrankens vor. Den oberfränkischen Landschaften vom uralten Westen im Steigerwald bis hin zu Bayerns grüner Krone im Frankenwald ist jeweils ein Kurzporträt gewidmet. Ferner werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie jeder Einzelne zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen kann, Ansprechpartner benannt und erfolgreiche Naturschutzprojekte vorgestellt.

Regierungspräsident Wenning betonte: "Wir erfahren sehr anschaulich, warum die biologische Vielfalt für den Menschen so wichtig ist, etwa für die Herstellung gesunder Lebensmittel oder zur Entwicklung von Arzneimitteln und welchen Reichtum gerade unsere oberfränkische Natur- und Kulturlandschaft zu bieten hat. Mit unserer Broschüre und der Ausstellung möchten wir dieses Bewusstsein stärken."

Die 44-seitige Broschüre liegt bei der Regierung von Oberfranken und den unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern bzw. kreisfreien Städten aus. Im Internet ist sie unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur abrufbar.

Die Ausstellung "Bayerns Beitrag zur Biodiversität" des Bayerischen Umweltministeriums wurde ursprünglich für die 9. Vertragsstaatenkonferenz im Mai 2008 in Bonn konzipiert. Sie präsentiert Zahlen und Fakten zu Bayerns Natur sowie die zentralen Schutzziele der Bayerischen Biodiversitätsstrategie. Projektbeispiele aus ganz Bayern zeigen, wie Artenvielfalt und Lebensräume erfolgreich erhalten werden können.

Straßenbau hilft der Natur!

In den Monaten Oktober und November 2009 finden Straßensanierungsarbeiten an der Bundesstraße B 303 zwischen Bischofsgrün und Silberhaus statt - mit positivem Nebeneffekt für das Fichtelseemoor.

Die Regierung von Oberfranken lässt durch das Staatliche Bauamt Bayreuth an der Bundesstraße auf 500 m angrenzend an das Fichtelseemoor eine neue Entwässerungsmulde bauen. Dadurch kann künftig das im Winter salzbelastete Oberflächenwasser über den Seehausbach am Fichtelseemoor vorbeigeleitet werden. Das Fichtelseemoor ist eines der wenigen noch erhaltenen nordbayerischen Hochmoore. Derzeit fließt das Oberflächenwasser der B 303 noch ins Moor. Nach Abschluss der Sanierung der Straßenentwässerung werden im kommenden Jahr die Gräben im Fichtelseemoor angestaut. Dies ist zur Erhaltung des Moorkörpers insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung dringend erforderlich.

Das Fichtelseemoor ist ein sog. NATURA2000-Gebiet (FFH-Gebiet), für dessen guten Erhaltungszustand der Freistaat Bayern zu sorgen hat.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Die NATURA2000-Gebiete, wie das Fichtelseemoor, sind ein besonderer Schatz, der uns anvertraut ist, und den wir auch für die kommenden Generationen erhalten wollen. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Verwaltungen des Freistaats Bayern." Die Maßnahme wurde mit allen Beteiligten (Straßenbau, Forst, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Naturpark und der Gemeinde Fichtelberg) abgestimmt.

Während der Bauzeit wird der Verkehr voraussichtlich für zwei Monate tagsüber ampelgeregelt einspurig geleitet. Für die Einschränkungen während der Bauzeit bittet das Staatliche Bauamt Bayreuth um Verständnis.

Buchbesprechungen

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 115. Ergänzungslieferung, 51,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 111. Ergänzungslieferung, 47,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 44. Ergänzungslieferung, 56,34 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 124. Ergänzungslieferung, 53,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 50. Ergänzungslieferung, 41,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hürholz: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 44. Auflage, 89,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 68. Ergänzungslieferung, 50,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 98. Auflage, 69,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 90. Ergänzungslieferung, 49,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 45. Auflage, 79,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 50. Ergänzungslieferung, 43,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 90. Auflage, 59,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 131. Ergänzungslieferung, 51,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Betreuungsrecht: BtR, 9. Auflage, 5,90 €, Verlag C.H. Beck, München

